



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Sehbehindertengerechte Bahnübergänge

1. Wie viele Bahnübergänge gibt es auf Strecken der Deutschen Bahn AG, der NEG, der AKN und des HVV in Schleswig-Holstein?

Die Anzahl aller höhengleichen Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Straßen, Wegen oder Plätzen (Bahnübergänge gem. § 11 Abs. 1 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung) in Schleswig-Holstein beträgt 1.351 (Stand Dezember 2008). Diese Summe enthält alle technisch und nichttechnisch gesicherten sowie privaten Bahnübergänge.

Davon entfallen

auf die Schienenwege des Bundes
(Strecken der DB Netz AG)

1.075,

auf die Schienenwege der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)
(Strecken der AKN Eisenbahn AG, Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (NEG), Verkehrsbetriebe des Kreises Plön GmbH VKP, Feld- und Kleinbahn-Betriebsgesellschaft gGmbH FKGB (vormals Verkehrsbetriebe des Kreises Schleswig-Flensburg VKSF), Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH LHG, Seehafen Kiel GmbH SK, Hansestadt Lübeck, Städte Rendsburg und Bad Oldesloe sowie Anschlussgleise privater Infrastrukturbetreiber)

276.

Der Hamburger Verkehrsverbund (HVV) ist kein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und unterhält keine Bahnübergänge.

2. Wie viele dieser Bahnübergänge sind über eine Lichtzeichenanlage oder Schranke hinaus mit akustischen Signalen für Blinde und Sehbehinderte ausgerüstet? (Bitte nach einzelnen Streckenbetreibern getrennt aufführen)

An den Eisenbahnstrecken der DB Netz AG in Schleswig-Holstein befinden sich 583 BÜ mit technischer Sicherung.

Die überwiegende Anzahl dieser BÜ verfügt über akustische Einrichtungen zur Warnung von Verkehrsteilnehmern. Eine exakte Anzahl der Beantwortungsfrist einer Kleinen Anfrage konnte in der Kürze der Zeit nicht belastbar ermittelt werden.

Bezüglich der Ausstattung der Bahnübergänge mit akustischen Signalen für Blinde und Sehbehinderte an den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Auch hier konnten die entsprechenden Angaben von den betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen in der Kürze der Zeit nicht gemacht werden.

3. Welche Konzepte haben die einzelnen Betreiber von Bahnlinien in Schleswig-Holstein, um Bahnübergänge an ihren Strecken mit akustischen Signalen für Blinde und Sehbehinderte auszurüsten?
4. Ab wann werden bei den einzelnen Betreibern von Bahnlinien in Schleswig-Holstein alle Bahnübergänge mit akustischen Signalen für Blinde und Sehbehinderte ausgerüstet sein?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben der Deutschen Bahn zählen akustische Zusatzeinrichtungen entsprechend dem gültigen Regelwerk mit wenigen Ausnahmen nicht zu den Mindestanforderungen an technische Sicherungseinrichtungen von BÜ. Lediglich das Abstimmen des wärterbedienten Schrankenschließens auf den Verkehr erfolgt im Regelfall unter Verwendung eines Lätewerkes. Vom Zug beeinflusste Sicherungseinrichtungen dürfen als Zusatzeinrichtung eine sogenannte Fußgängerakustik erhalten, um Fußgänger zum schnelleren Räumen des Gefahrenraumes zu veranlassen. Diese Zusatzeinrichtung wird bei der Erneuerung von Zug gesteuerten Sicherungsanlagen grundsätzlich eingerichtet, wenn die Wegekreuzung von innerörtlichem Fußgängerverkehr genutzt wird oder separate Fuß-/Radwege vorhanden sind.

Die Ausrüstung sämtlicher Bahnübergänge - zu denen auch die nichttechnisch gesicherten sowie die Privatbahnübergänge gehören, wird sich aufgrund ihrer hohen Anzahl und dem damit verbundenen Aufwand mittelfristig nicht ergeben können.